

1190 aber wurde 1290, als Otto zu Erfurt starb, vom Kaiser Rudolf, seinem Enkel Rudolf, dem Sohne seiner mit Herzog Albrecht von Sachsen vermählten Tochter Agnes, als ein ererbtes Erbe übertragen. Der einflussreiche Land- und Markgraf Albrecht der Entartete, mißgünstig gegen seine eigenen Söhne, gab es zu. Des Hauses starke Säule, der erlauchte Heinrich, war leider schon vor zwei Jahren begraben worden. Der würde vielleicht Rudolfs schiebbarer Parteilichkeit entgegengetreten sein und solche Besitzveränderung nicht zugegeben haben. Doch ist diese Grafschaft später mit dem ganzen Herzogthum Sachsen an Meissen zurückgekommen. Nur Wettin, der Väter Burg, fiel nicht zurück. Das Erzstift verkaufte sie 1446 an die Herren aus dem Winkel ¹⁾.

1446

3. Innere Verhältnisse der Markgrafschaften (1123—1190).

Wie in Deutschland überhaupt die Erblichkeit der großen und kleinen Lehnen sich im 11. und 12. Jahrhundert gestaltete, so war dies auch in unsern Ländern der Fall gewesen. Nur in der Erbfolge der Seitenverwandten war das Verhältniß mitunter schwankend und bei raschen oder begierigen Oberlehnsherrn ein Eingriff möglich. Die Zeiten eines Heinrich IV., wo ein treuer Mann ein thenerer war, begünstigten dies Erblichkeitsystem, und im östlichen Deutschland trat ohnehin das kaiserliche Ansehen vor dem der großen Reichsvasallen merklich in den Hintergrund. Konrad von Wettin gegen des Kaisers Verfügung glücklich durchgeführte Usurpation mußte nothwendig zur Erhöhung seiner Machtstellung sehr bedeutend beitragen. Daher auch die Theilungen der Länder ohne besengte kaiserliche Einwilligung, eine Neuerung, in welcher

1) Über diese Linien, deren Geschichte bis zu Ende hier kaum fortgesetzt wurde, damit späteres darauf Bezügliches gleich verlässlich ist, ist am ausführlichsten Ritter, *Älteste wäsl. Gesch.*, S. 292—352. Rudolf, des Kaisers, Eigennam giebt die Schenkungsurkunde bei Ecard, *Hist. geneal. Sax.*, p. 92: „maxime tamem delatante stimulo naturali, nostram partem tenemus uberius pervenire gloria et honore“. Den ganzen Bestand des wettinischen Verkaufes (denn das war eigentlich diese Donation [fr 800 Mark]) f. Urkunde vom 14. November 1283 bei Schüttingen und Herzoglich: *Diplomat. et serr. hist. Germ.* III, 695.